



Anzeige für deaktivierte Schusswaffen gem. § 37d WaffG

- die **Überlassung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 1 WaffG (Daten s. Rückseite)
- den **Erwerb** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 2 WaffG (Daten s. Rückseite)
- über die **Unbrauchbarmachung** einer Schusswaffe nach §37b Absatz 2 Satz 1 WaffG
- über die **Vernichtung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 3 WaffG
- über das **Abhandenkommen** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 2 WaffG

Der/die anzeigende Person

Name, Vorname	Staatsangehörigkeit
P-ID des Anzeigenden:	E-ID Anzeigebescheinigung
Geburtsdatum, Geburtsort	Geschlecht
Wohnort (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

zeigt hiermit den oben angegebenen Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an:

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: -C-):

Art der Waffe	Art der Waffe
Hersteller	Seriennummer
Kaliber /Munitions-Bezeichnung	Jahr der Fertigstellung (sofern bekannt)
Verbringung in den Geltungsbereich (sofern bekannt)	NWR-ID der Waffe
Deaktivierungs- Bescheinigungsnummer	

Raum für zusätzliche Bemerkungen (z.B. bei Vernichtung, Abhandenkommen):

bitte wenden





A. bei ÜBERLASSUNG:

Daten des Erwerbers:

Name, Vorname	P-ID (sofern bereits vorhanden)
Geb. Datum, Geburtsort	Geschlecht
Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nr. der Deaktivierungsbescheinigung	E-ID
Ausstellende Behörde	Datum der Überlassung

B. bei ERWERB:

Daten des Überlassers:

Name, Vorname	P-ID (sofern bereits vorhanden)
Geb. Datum, Geburtsort	Geschlecht
Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	Staatsangehörigkeit (en)
Nr. der Deaktivierungsbescheinigung	E-ID
Ausstellende Behörde	Datum des Erwerbs

§ 37 Absatz 2 und 3 WaffG:

(2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat **die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden